

Entscheid der Beschwerdekommision vom 30. Mai 2018

- Die Beschwerdekommision überprüft Prüfungsentscheide bzw. die dagegen erhobenen Einspracheentscheide nur eingeschränkt auf das Vorliegen von Willkür in Bezug auf die Bewertung der Examensleistung oder ähnlicher Leistungsprüfungen und in Bezug auf Verfahrensmängel. Bei der fachlichen Bewertung bestehen Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass eine Arbeit bei der Beurteilung durch mehrere Fachleute unterschiedlich eingeschätzt wird. Die Beschwerdekommision greift nur ein, wenn die beurteilenden Instanzen sich von sachfremden oder sonstwie unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass der Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und geradezu willkürlich erscheint (E. 1)
- Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von ihrem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es aber nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandelt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (E. 2.2)
- Da in der Regel bei Prüfungsentscheiden keine inhaltliche Kontrolle des Prüfungsergebnisses stattfindet, erübrigt es sich gewöhnlich, eine Expertise einzuholen. Eine nachträgliche Begutachtung ist daher nur erforderlich, wenn sich ernstliche Hinweise auf eine eigentliche Fehlbeurteilung ergeben, sei es aufgrund der Akten, sei es aufgrund der substantiierten Vorbringen des Prüfungsabsolventen (E. 2.4)

II. Erwägungen

Materielles

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügungen geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen. Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird damit begründet, dass die Verantwortung für die korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie bei der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welches der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist. Die Einschränkung der Überprüfungsbefugnis wird in der Rechtsprechung auch dann anerkannt, wenn die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Überprüfung der angefochtenen Verfügung entgegensteht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Rechtsmittelbehörde den massgebenden Sachverhalt durch Beweiserhebung nicht vollständig rekonstruieren kann (BGE 106 Ia 1 E. 3c S. 2 f.).

Nach ihrer ständigen Rechtsprechung überprüft die BK FHNW Prüfungsentscheide bzw. die dagegen erhobenen Einspracheentscheide nur eingeschränkt auf das Vorliegen von Willkür in Bezug auf die Bewertung der Examensleistung oder ähnlicher Leistungsprüfungen und in Bezug auf Verfahrensmängel (Entscheid BK FHNW vom 22. Mai 2003 i.S. J.G.M E. 3.2). Bei der fachlichen Bewertung bestehen regelmässig Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass eine Arbeit bei der Beurteilung durch mehrere Fachleute unterschiedlich eingeschätzt wird. Die BK FHNW darf sich deshalb insoweit Zurückhaltung auferlegen, als es keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen gibt. Sie greift aber dann ein, wenn die Behörde sich von sachfremden oder sonstwie unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass der Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und als geradezu willkürlich erscheint (BGE 136 I 229 E. 6.2 E. 238; BGer 2D_30/2016 vom 19. Juni 2017 E. 1.3). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dies dann der Fall, wenn der Entscheid zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (statt vieler BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5).

Da die Beschwerdeinstanz Prüfungsentscheide, Praktikumsbeurteilungen oder Berufseignungsbeurteilungen nur auf das Vorliegen von Willkür überprüft, müssen die Rügen des Beschwerdeführers von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein. Wenn sich solche Anhaltspunkte nicht eindeutig aus den Akten ergeben, muss der Beschwerdeführer substantiiert dartun und begründen, warum die Prüfungsleistung offensichtlich falsch bzw. zu tief bewertet wurde und/oder unter welchen Verfahrensmängeln die Leistungsprüfung litt.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer rügt zunächst, dass sein Rekurs mit Antrag auf ein Drittgutachten pauschal abgelehnt worden sei. Es seien lediglich die Bewertungsnotizen von Frau A., eine der beiden beurteilenden Expertinnen, wiederholt worden. Auf seine detailliert aufgeführten Einwände, die in seiner schriftlichen Arbeit und den Videos einfach hätten überprüft werden können, sei in keiner Weise eingegangen worden. Auch seine Einsprache sei pauschal abgelehnt worden. Erneut sei kein einziger der detailliert aufgeführten Anträge materiell überprüft worden (Beschwerde, S. 2). Damit rügt der Beschwerdeführer implizit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

2.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von ihrem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es aber nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandelt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGer 1C_893/2013 vom 1. Oktober 2014 E. 4; BGE 138 I 232 E. 5.1 S. 237, 137 II 266 E. 3.2 S. 270 und 136 I 229 E 5.2 S. 236, je mit Hinweisen; aus der Literatur etwa HÄFELIN/ MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz 1070 ff.).

2.3 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist vorliegend nicht zu erkennen. Der Rekursentscheid des Leiters des Instituts Sekundarstufe I und II gibt zunächst die Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem Rekurs wieder, um anschliessend die wichtigsten Ausführungen der Expertin A. in ihrer Aktennotiz zum persönlichen Gespräch mit dem Beschwerdeführer vom 15. August 2017 darzulegen. Angesichts der eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeiten der Rekursinstanz im Rahmen von Prüfungsanfechtungen ist es in keiner Weise zu beanstanden, wenn unter den Erwägungen des Rekursentscheids nicht auf jedes einzelne der im Rekurs beanstandeten Prüfungskriterien eingegangen worden ist, sondern die Erwägungen

sich auf die für den Überprüfungsentscheid wesentlichen Punkte beschränkt haben. Gestützt auf die ergänzenden Ausführungen der Expertin zu den verschiedenen im Bewertungsformular ausgewiesenen Bewertungsbereichen ist der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II zusammenfassend zum Schluss gekommen, dass zur ungenügenden Gesamtbewertung sowohl die minimalistischen Planungen wie auch die mangelhaften Analysen und Reflexionen geführt hätten, wohingegen die Durchführung des Unterrichts mit "genügend" gewertet worden sei. Der Vorwurf einer unfairen Bewertung habe nicht erhärtet werden könnten. Die Expertin habe im Rahmen der Anhörung durchaus positive Ansätze erwähnt. Den Einwand des Beschwerdeführers, die Expertinnen hätten nicht sämtliche eingereichten Unterlagen in ihre Beurteilung einbezogen, hat der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II ebenfalls zurückgewiesen. Es sei Vorgabe der wissenschaftlichen Arbeit, dass dem Leser, der Leserin die eigene Argumentation im Haupttext nachvollziehbar, übersichtlich und gut strukturiert dargelegt werde. Anhänge und Beilagen sollten nur beizuziehen sein, um Details darzustellen. Die Gesamtheit dieser Erwägungen hat es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres ermöglicht, sich über die Tragweite des Rekursentscheids Rechenschaft zu geben und diesen in voller Kenntnis der Sache anzufechten. Wie seine Einsprache vom 7. Oktober 2017 dokumentiert, war der Beschwerdeführer durchaus in der Lage, im Rechtsmittelverfahren klare Anträge zu stellen und diese auch eingehend zu begründen.

Auch im Einspracheentscheid der Direktorin der PH FHNW ist keine Gehörsverletzung zu erkennen. Der Entscheid verweist zunächst auf die von Rechtsmittelinstanzen geübte Zurückhaltung in der Überprüfung von Prüfungsentscheiden. Die Studierenden hätten wohl Anspruch darauf, dass ihre Leistungen und Fähigkeiten kriteriengestützt, sachgerecht und unparteiisch beurteilt und bewertet würden. Die Verantwortung hierfür liege jedoch in erster Linie bei den zuständigen Fach-, Studienbereich- und Studiengangverantwortlichen. Deren Entscheid sei ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Werturteil, das der Kontrolle durch eine übergeordnete Instanz nur beschränkt zugänglich sei. Bei der Durchsicht der Bewertung entstünden keine Zweifel, dass die Vorgaben der Weisung Selbständiges Abschlusspraktikum mit Leistungsnachweis Berufspraxis (Video-Portfolio) korrekt angewendet worden wären. Aufgrund der Einsprachebegründung, der Stellungnahme der bewertenden Dozentinnen im Rekursentscheid zu den praktisch gleichen Vorbringen sowie der plausiblen vorliegenden Bewertung mit vorgegebenem Raster hat für die Direktorin PH FHNW kein Anlass für die Annahme einer nicht rechtmässigen Beurteilung bestanden, die ein Eingreifen bzw. die Anordnung eines Zweitgutachtens notwendig gemacht hätten. Auch aufgrund dieser Erwägungen war dem Beschwerdeführer möglich, sich über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft zu geben und diesen in voller Kenntnis der Sache anzufechten. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist demzufolge zu verneinen.

2.4 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt schliesslich auch nicht darin begründet, dass die beiden Vorinstanzen den Antrag auf Begutachtung der Leistungen des Beschwerdeführers abgelehnt haben. Art. 29 Abs. 2 BV räumt dem Betroffenen das persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrecht ein, dass rechtzeitig und formgerecht angebotene Beweismittel abgenommen und bei der Entscheidfindung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sie erhebliche Tatsachen betreffen und tauglich sind, über diese Tatsachen Beweis zu erbringen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz 1016). Dieser Verfassungsgarantie steht jedoch die antizipierte Beweiswürdigung nicht entgegen. Die entscheidende Behörde darf daher auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn sie aufgrund der Akten oder bereits abgenommener Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, diese werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGer 2D_6/2013 vom 19. Juni 2013 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Da wie ausgeführt bei Prüfungsentscheiden in der Regel keine inhaltliche Kontrolle des Prüfungsergebnisses stattfindet, erübrigt es sich gewöhnlich, eine Expertise einzuholen. Ein Gutachten ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts daher nur erforderlich, wenn sich ernstliche Hinweise auf eine eigentliche Fehlbeurteilung ergeben, sei es aufgrund der Akten, sei es aufgrund der substantiierten Vorbringen des Prüfungsabsolventen (BGer 2D_6/2013 vom 19. Juni 2013 E. 3.2.3). Vermochte die Vorinstanz vorliegend weder aufgrund der Akten noch der Vorbringen des Beschwerdeführers

Anhaltspunkte für Fehlbeurteilungen oder Verfahrensfehler zu erkennen, ist es nicht zu beanstanden, dass sie wie auch der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II bereits in vorweggenommener Beweiswürdigung von der Einholung eines unabhängigen Gutachtens abgesehen haben.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer fordert mit seiner Beschwerde eine Überprüfung einzelner Noten aus den Bewertungsbereichen Planung und Durchführung. Seine Rügen betreffen ausschliesslich die Bewertung der Planung und Durchführung der 1. Englischlektion. Der Beschwerdeführer fordert die Anhebung von insgesamt neun Noten zwischen 3 und 4,5. Er begründet seine Anträge auf Anhebung der einzelnen Noten jeweils separat (Beschwerde, S. 2 ff.). Die FHNW hat ihrer Beschwerdeantwort eine Stellungnahme der beiden bewertenden Dozentinnen A. und B. zu den einzelnen Anträgen des Beschwerdeführers vom 19. Dezember 2017 beigefügt (Beschwerdeantwortbeilage [BAB] 4). Hierauf hat der Beschwerdeführer eingehend mit seiner Eingabe vom 28. Februar 2018 repliziert. Dabei hat er implizit den Rückzug der beiden Anträge betreffend Teilnoten aus dem Bewertungsbereich Planung erklärt ("Ich werde dabei nicht mehr auf die Anträge 1-2 zur "Planung" eingehen, da ich mit den neuen Stellungnahmen der Dozentinnen leben kann." [Replik, S. 2]). Die FHNW hat mit Duplik vom 27. März 2018 die Bewertung der beiden Expertinnen weiterführend dargelegt.

3.2 Vorab ist festzustellen, dass sich den Akten keinerlei Anhaltspunkte von Fehlbeurteilungen oder Verfahrensfehler bei der Durchführung und Bewertung der Leistungen des Beschwerdeführers in seinem Abschlusspraktikum entnehmen lassen. Durchführung und Bewertung erfolgten nach Massgabe der Weisung "Selbständiges Abschlusspraktikum mit Leistungsnachweis Berufspraxis (Video-Portfolio)" (vgl. BAB 5). Die beiden Expertinnen nahmen die Bewertung gemeinsam auf der Basis des von der Weisung vorgegebenen Beurteilungsrasters vor. Die Ermittlung der ungerundeten Teilnoten für Planung (3,25), Durchführung (4,23) sowie Analysen und Reflexion (3,45) erfolgte ebenso korrekt wie die Ermittlung der Gesamtnote aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung der drei Bewertungsbereiche und mathematischer Abrundung auf 3,5, was der Beschwerdeführer auch nicht beanstandet. Dass die ungerundete Note des Abschlusspraktikums nach seiner Berechnung 3,723 beträgt und ihm somit zur mathematischen Aufrundung der Gesamtnote auf eine genügende Note nur 0,027 Punkte gefehlt haben, verleiht entgegen seinem Vorbringen ("Eine solch unmöglich knappe Endnote verdeutlicht das fehlende Verständnis für ein Gesamtbild" [Eingabe vom 18. April 2018]) keinen Anspruch auf Anhebung einzelner Noten. Es liegt gerade in der Natur der Sache, dass eine Prüfung, die sich aus dem Durchschnitt einer Vielzahl von (vorliegend 58) Einzelnoten errechnet, als nicht bestanden gilt, wenn der Durchschnitt auch nur um wenige Punkte bzw. Bruchteile von Punkten nicht erreicht wird. Es liegt im Ermessen des oder der Examinatoren, in solchen Fällen die Note gegebenenfalls nachträglich noch auf ein (gerade noch) genügendes Niveau anzuheben, wenn sich das aufgrund des Gesamteindrucks der Prüfungsleistung rechtfertigen lässt. Es ist jedoch nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, in solchen Fällen ihr Ermessen an die Stelle des oder der beurteilenden Experten zu setzen und eine bessere Gesamtnote auszusprechen.

Obschon der Beschwerdeführer seine Anträge auf Anhebung einzelner Noten detailliert begründet (vgl. seine Ausführungen zu den Anträgen 3 bis 9 in der Beschwerde, S. 4 ff. und Replik, S. 2 ff.), vermag er nicht substantiiert darzutun und zu belegen, warum seine Prüfungsleistungen offensichtlich falsch bzw. zu tief bewertet worden sind oder die Prüfung unter Verfahrensmängeln gelitten hat. Die beiden beurteilenden Expertinnen haben in ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2017 (BAB 4) eingehend zu den einzelnen Anträgen Stellung genommen und die einzelnen Bewertungen begründet. Zusammenfassend sind sie zum Schluss gekommen, dass es der Arbeit an einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Strukturierung gefehlt habe, sie von den formulierten Erwartungen sowie von den Leistungen anderer Probandinnen und Probanden abgewichen sei und sie nicht dem erforderlichen Stand von Studierenden am Ende des Studiengangs entspreche. Des Weiteren wird dem

Beschwerdeführer entgegengehalten, dass er zu wenig auf die Schülerinnen und Schüler sowie deren Kenntnisstand und Fachwissen eingegangen sei, dass die Lern- und Kompetenzziele nicht als solche erkennbar gewesen seien und dass das Video-Portfolio verschiedene Mängel in Struktur, Darstellung und Inhalt aufgewiesen habe. Die ausführlichen Begründungen der Praktikumsbewertung in der Stellungnahme der beiden beurteilenden Dozentinnen vom 19. Dezember 2017 wie auch in der Duplik der FHNW sind in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Die Expertinnen haben sich umfassend und in sachlicher Weise mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt, und sie haben Möglichkeiten aufgezeigt, wie die ungenügende Leistung besser hätte erbracht werden können. Eine unfaire Beurteilung – der Beschwerdeführer spricht davon, dass die Expertinnen seine "gesamte Arbeit in einem schlechten Licht bewertet oder die Note sogar künstlich runtergedrückt" hätten (Beschwerde, S. 2) – ist nicht zu erkennen. Sie haben den Beschwerdeführer nicht einseitig beurteilt, sondern im vorliegend noch zu beurteilenden Bewertungsbereich Unterrichtsdurchführung mehrfach auch gute bis sehr gute Noten (5 bis 5,5) erteilt und damit auch eine unvoreingenommene, differenzierende Beurteilung der Leistungen des Beschwerdeführers unter Beweis gestellt. Die Begründungen sind sorgfältig verfasst. Es wurden jeweils mehrere Kriterien beleuchtet, welche schlussendlich in die Beurteilung miteinfließen. Insgesamt ergeben sich keine Hinweise, dass die beiden Prüfungsexpertinnen sich bei der Beurteilung der Leistungen des Beschwerdeführers von sachfremden oder sonstwie unhaltbaren Überlegungen hätten leiten lassen. Eine Überschreitung des Ermessens bei der Praktikumsbewertung durch die beiden Examinatorinnen liegt nicht vor. Eine bessere Bewertung der Arbeit des Beschwerdeführers in Einzelbereichen ist deshalb ausgeschlossen, nachdem seine Leistungen gesamthaft als ungenügend eingestuft worden sind.